



Herrn
Franz Riedmann
Im Speicher 6
6890 Lustenau

Bregenz, 21.06.2012
mag.h/dl/riedfr/brief1

Straßenbeleuchtung – Wegehalterhaftung der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Riedmann,

gerne gebe ich Ihnen einen kurzen Überblick über die Wegehalterhaftung der Gemeinde.

Nach § 28 Abs. 1 des Vorarlberger Straßengesetzes sind Straßen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu bauen, dass sie den bestehenden und voraussehbaren Verkehrsbedürfnissen entsprechen und bei Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne *besondere* Gefährdung benützt werden können.

Landes- und Gemeindestraßen sind nach § "8 Abs 4 StraßenG auf den in Betracht kommenden Strecken im *notwendigen* Ausmaß zu beleuchten.

Jedes öffentliche Handeln hat sich insbesondere an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Eingriffe sind stets so gering wie möglich zu halten. Eine Straßenbeleuchtung ist daher auch nur dort anzubringen, wo es aufgrund einer besonderen Gefährdung erforderlich ist und ist zudem auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.

WEH RECHTSANWALT GmbH

DR. WILFRIED LUDWIG WEH · Rechtsanwalt · gerichtlich beeideter Dolmetscher für Englisch, Französisch und Spanisch · weh@weh.at

MAG. STEFAN HARG · Rechtsanwalt · stefan.harg@weh.at

A-6900 Bregenz · Wolfeggstraße 1 · Tel 05574/44217 · Fax 05574/44217-7 · HYPO-Bank Bregenz · BLZ 58000 · Konto 19770117 · UID:ATU61390907 · FN255699d

Die Haftung der Gemeinde als Straßenerhalter ist nach § 1319a ABGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt.

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt oder der Eintritt des Schadens vorhersehbar ist.

Die Rechtsprechung hat grobe Fahrlässigkeit eines Wegehalters etwa in Fällen bejaht, in denen der Straßenverlauf nicht korrekt gekennzeichnet war, der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt, Schlaglöcher nicht repariert oder keine Vorkehrungen gegen Felsstürze oder umfallende Bäume getroffen wurden.

Die Abfrage in der Judikaturammlung des öffentlichen Rechtsinformationssystem hat keinen einzigen Fall ergeben, in dem fehlende oder unzureichende Beleuchtung einer Straße Grundlage der Wegehalterhaftung war.

Eine unmittelbare Haftung des Bürgermeisters besteht nicht, da er nur Organ der Gemeinde ist.

Die bestehende Beleuchtung übersteigt das notwendige Ausmaß für eine verkehrsberuhigte Zone bei Weitem und kann auch nicht mit der Wegehalterhaftung gerechtfertigt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Harg
elektr. gef.